The Terminator

„Meine Arbeit macht jetzt eine Maschine!“

Praktische Erfahrungen mit dem Kijkwijzer-Klassifizierungssystem

Claudia Mikat

Welche Bedeutung hat der Kontextbezug für die Spruchpraxis im Jugendmedienschutz? Führt eine wirkungsorientierte Betrachtung von Medieninhalten zu anderen Ergebnissen als eine automatisierte Inhaltsauswertung? Die Frage sollte im Rahmen eines Projekts erhellt werden, das die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und das Niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (NICAM) im Sommer 2009 durchführten. Alle der FSF vorgelegten Sendungen wurden sechs Wochen lang zusätzlich nach dem Kijkwijzer-Onlinefragebogen bewertet. Im Ergebnis kommen beide Systeme zu ähnlichen Alterseinstufungen – z. T. aber mit recht unterschiedlichen Begründungen.

Die Prüfung könnte unterschiedlicher nicht sein: Bei der FSF sichtet ein Ausschuss aus unabhängigen Fachleuten gemeinsam eine Sendung, diskutiert die Anwendung der Prüfkriterien und gelangt zu einer Wirkungsvermutung. Es wird abgestimmt und eine (Mehrheits-) Entscheidung für eine Sendezeit – seit 2009 versuchsweise auch für eine Altersfreigabe – gefällt. Die Prüfung nach dem Kijkwijzer-System erfolgt durch eine Person aus dem Medienunternehmen selbst. Nach Sichtung der Sendung werden Daten zum Sendungsinhalt – es gibt Fragegruppen zu Gewalt, Angst, Sex, Diskriminierung, Drogen und schlechter Sprache – in einen Computerfragebogen eingegeben. Voll automatisiert „übersetzt“ das Programm die Antworten in eine Altersfreigabe und gibt dazu die relevanten Inhaltspiktogramme aus.[1]

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen deutscher und niederländischer Bewertungspraxis ist die Berücksichtigung des Erzählkontextes. Bei der wirkungsorientierten Prüfung werden bei Gewaltdarstellungen Genrekontext, Erzählperspektive, ironische Brechungen und Ästhetisierungen von Gewalt und gewaltbewertende Aussagen registriert, das Identifikationspotenzial sowie die Attraktivität für Kinder und Jugendliche eingeschätzt.

Anmerkungen:

1
Der Fragebogen in der englischen Übersetzung ist abrufbar unter: www.kijkwijzer.nl

Solcherart Überlegungen zum Kontext spielen bei der Eingabe in den Computerfragebogen keine Rolle. Bewertet wird in erster Linie, was zu sehen und zu hören ist. Beim Merkmal „Gewalt" geht es im Wesentlichen um drei Faktoren: Wie eindringlich und wie realistisch sind die gezeigten Formen physischer Gewalt und wie schwer die sichtbaren Verletzungen? Der dahinter stehende Übersetzungsschlüssel ist während der Klassifizierung nicht einsehbar, beim Gewalt-Aspekt aber leicht zu durchschauen: Eine fiktionale Produktion wird mit 16 gekennzeichnet, wenn alle drei Faktoren zutreffen. Zwei Faktoren führen zu einer Freigabe ab 12, ein Faktor zu einer Freigabe ab 6 Jahren. Ein Einbezug des Kontextes findet mittels der Unterscheidung zwischen Fiction, Non-Fiction und Animation allerdings in gewisser Form doch statt; zudem wird Gewalt im Slapstick-Kontext und in Verbindung mit sexuellen Handlungen gesondert kategorisiert. Bei der Übersetzung dieser Kontextkriterien gilt: je fiktionaler, umso weniger problematisch im Sinne des Jugendschutzes. Für einen realisierbaren Gewaltakt, der eindringlich dargestellt wird und zu schweren Verletzungen führt, erhält eine Fiction-Produktion die Freigabe ab 16, ein Cartoon ab 12 Jahren. Bei Non-Fiction-Produktionen ergibt bereits die Kombination aus eindringlicher Gewaltdarstellung und schweren Verletzungen eine Freigabe ab 16 Jahren.

Gewalt

In den sechs Projektwochen wurden Actionfilme und Dokumentationen unter dem Aspekt der Gewaltbefürwortung beurteilt. Eine Folge des ehemals indizierten Vierteilers *Robocop – Prime Directives* wird von einem FSF-Ausschuss für das Spätabendprogramm/ab 16 Jahren freigegeben. Nachdem die Schnittbearbeitung die Actionkulisse entschärft und brutale Gewaltspitzen entfernt hat, handelt es sich bei der Cyborg-Story nach Meinung des Ausschusses um genreübliche Action in einer fiktionalen Szenerie ohne Realitätsbezüge. Obwohl ebenfalls bearbeitet und in der Schnittfassung ohne brutale Gewaltdetails, erhält der Actionfilm *Shooter* keine Freigabe für das Spätabendprogramm/ab 16 Jahren. Grund ist die klassische Selbstjustizdramaturgie, an der auch Schnitte wenig ändern können: Ein ehemaliger Scharfschütze der US-Army wird Opfer einer Verschwörung, kämpft allein gegen ein korruptes System, was mit der regelrechten Hinrichtung der Drahtzieher des Komplotts endet. Auch die US-Dokumentation *Patton 360*, in deren Fokus kriegsentscheidende Schlachten der US-Armee stehen, wird aufgrund ihrer Gesamtaussage in Bezug auf Gewalt – die Verharmlosung und Verherrlichung von Krieg, die Ausblendung von Kriegsfolgen und Glorifizierung des Kriegshelden Patton – erst für das Nachtprogramm/ab 18 Jahren freigegeben.

Die Beispiele erhalten nach dem Kijkwijzer-System das Inhaltspiktogramm für Gewalt und eine niedrigere Freigabe. *Robocop – Prime Directives* wird mit 12 klassifiziert: eindringliche und realisierbare Gewalt, die zu leichten Verwundungen führt. Die Gewalt ästhetisierenden Szenen und unvermittelten Gewaltakte und Tötungen, die nach FSF-Ausschussmeinung gegen eine Freigabe ab 12 Jahren sprechen, werden mittels des Fragebogens nicht erfasst. *Shooter* erhält die Freigabe 16 – eindringliche und realisierbare Gewalt, die zu schweren Verwundungen führt – und damit die höchstmögliche Altersseinstufung in den Niederlanden. Für den Vergleich ist interessant, dass der Fragebogen nicht zwischen positiv oder negativ konnotierter Gewalt unterscheidet und moralische Rechtfertigungen von Gewalt ausklammert. Die Dokumentation *Patton 360* erhält die Freigabe 12: eindringliche Gewalt im nicht fiktionalen Kontext. Auch hier werden die vom FSF-Ausschuss als relevant eingeschätzten Einflussfaktoren nicht berücksichtigt, z. B. die hysterische Tonlage des Kommentars, der das anonymisierte und ohne kritische Relativierung geschilderte Kriegsgeschehen begleitet, oder die jugendaffine Computerspielästhetik der Kampf- und Schlachtsimulationen. Vielmehr zeigt sich, dass der aus FSF-Sicht problematische Aspekt der Dokumentation – die totale Ausblendung negativer Kriegsfolgen – im Kijkwijzer-System zu einer niedrigeren Freigabe führt, weil weder leichte noch schwere Verletzungen zu sehen sind.

Drogen

Die Beachtung des Erzählkontextes kann auch problematische Eindrücke auf der Bildebene relativieren und zu einer niedrigeren Freigabe führen. In dem Familiendrama *Dreizehn* (FSK 12; FSF Hauptabendprogramm/12 für die Schnittfassung) werden die Grenzgänge der jugendlichen Protagonistin und ihre Drogenerlebnisse in Einzelszenen atmosphärisch faszinierend erlebbar, wenn etwa die bekiffte Tracey glücklich

16

Inglourious Basterds

Antichrist

auf einer Wiese im Sonnenlicht tanzt. Die Gesamtaussage des Films ist aber eher eine drogenkritische: Der Abwärtstrend, den Tracey nimmt, ist belastend, aber abschreckend. Nach dem Kijkwijzer-System erhält der Film wegen der Tanzszene im Drogenrausch eine Freigabe ab 16: Der Gebrauch von Drogen wird in einem positiven Licht dargestellt.[2]

Angst

Auch bei der zweiteiligen US-amerikanischen Historytainment-Produktion *Görings letztes Gefecht* wirkt der Kontext relativierend. Der Film versucht vor dem Hintergrund der Nürnberger Prozesse ein Psychogramm des Menschen und Verbrechers Hermann Göring und mischt dokumentarische und fiktionale Szenen sowie Zeitzeugeninterviews. Der FSF-Prüfausschuss problematisierte die tendenzielle Entpolitisierung zugunsten eines Portraits Görings als „Machtmensch mit Charisma" und sieht die authentischen historischen Szenen aus den Konzentrationslagern als notwendig, um das Ausmaß der Nazi-Gräueltaten zu verdeutlichen (Hauptabendprogramm/ab 12).

Nach dem Kijkwijzer-System sind es die eindringlichen Opferdarstellungen, die zu einer Freigabe ab 16 Jahren für Angst führen: Die Non-Fiction-Produktion zeigt „schweres Leiden" und „schwer entstellte menschliche Körper".

Der hinter den Fragen zum Wirkungsrisiko „Angst" stehende Schlüssel für die Auswertung ist den Fragegruppen zu Gewalt und Drogen ähnlich: Wesentliches Kontextkriterium mit wirkungsverstärkender Funktion ist die Realitätsnähe, weshalb wieder Non-Fiction, Fiction und Animation unterschieden werden. Darüber hinaus ist entscheidend, ob die ängstigenden Elemente in einer realistischen oder in einer unrealistischen Umgebung vorkommen.[3] Als Angst erzeugende Elemente werden eine Vielzahl von Faktoren abgefragt, die in verschiedenen Kombinationen und in Abhängigkeit von den Kontextfaktoren zur Realitätsnähe zu den jeweiligen Freigaben führen.

Eine Fiction-Produktion wird etwa mit 16 für Angst klassifiziert, wenn intensive Horroreffekte in einer realistischen Umgebung auftauchen und eines oder mehrere der folgenden Elemente zu sehen bzw. zu hören sind: Menschen in großer Angst, ernsthaftes Leiden, extrem ängstigende Geräusche, ernsthafte Verletzungen, schwer entstellte menschliche Körper, Selbstverstümmelung. In unrealistischer Umgebung führt dieselbe Kombination zu einer Freigabe ab 12. Mit Blick auf die unteren Altersgruppen gibt es darüber hinaus Fragengruppen zu Elementen, auf die jüngere Kinder mit Angst reagieren, z. B. Bilder von Unfällen und Katastrophen, denen Menschen oder Tiere zum Opfer fallen, Bilder von physischer Gewalt gegen Kinder oder Tiere oder Bilder von Phantasiekreaturen, die sich bedrohlich verhalten oder ein bedrohliches Erscheinungsbild haben.

Im Projektzeitraum wurde nur eine Fiction-Produktion mit 16 für Angst klassifiziert: *Land of the Dead*, George A. Romeros 4. Teil des Zombie-„… of the Dead"-Zyklus, der die Kriterien – intensive Horroreffekte in realistischer Umgebung sowie sichtbare schwere Verletzungen – prototypisch erfüllt. In der Mehrheit der Fälle werden ängstigende Inhalte in fiktionalen Produktionen mit einer Freigabe ab 12 Jahren versehen, darunter verschiedene Thriller und Folgen aktueller Krimi- oder Mysteryserien wie *Criminal Minds* oder *Fringe* mit verschiedenen Kombinationen aus gemäßigten Horroreffekten, leichten und schweren Verletzungen, entstellten menschlichen Körpern, Leiden und Menschen in Angst.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Obwohl die Systeme verschieden arbeiten, gibt es wenige Unterschiede in den Ergebnissen: Von insgesamt 79 Sendungen werden 23 mit unterschiedlichen Altersfreigaben versehen. Die Zahl der Abweichungen reduziert sich um die Fälle, die nach deutscher Rechtslage eine Freigabe für das Nachtprogramm/ab 18 Jahren und im holländischen System ebenfalls die höchste Altersfreigabe – ab 16 Jahren – erhalten. Dies betrifft im Projektzeitraum zwei Produktionen aufgrund ihrer Gewalt befürwortenden Tendenz (*Shooter*, *TNA Wrestling*) und sechs Erotik-Produktionen aufgrund ihrer überwiegenden Stimulationsabsicht.[4] Zusammengefasst: Gut 80 % der bewerteten Inhalte werden nach beiden Systemen mit derselben Freigabe versehen.

Hinsichtlich der Inhaltskategorien bzw. der relevanten Wirkungsrisiken überwiegen mit 46 Fällen die Übereinstimmungen. In 33 Fällen treten aber auch deutliche Unterschiede zutage. Unbestimmt ist das Ergebnis bei den Kategorien „Gewalt" und „Angst" und ihrer Kombination. Insgesamt 27 Fälle erhalten nach dem Kijkwijzer-System die Inhaltspiktogramme für Angst und/

2
Nur wenn Drogenkonsum explizit verurteilt oder nicht befürwortend dargestellt wird oder durch einen nicht ernst zu nehmenden Antihelden im Rahmen einer Komödie geschieht, werden darunterliegende Freigaben vergeben. Fiction und Non-Fiction werden in Bezug auf die Darstellung von Drogenkonsum nicht unterschieden; Animationsfilme erhalten wegen Drogendarstellungen höchstens eine Freigabe ab 12. Vgl. hierzu die Erläuterungen in der NICAM-Broschüre *Kijkwijzer: The Dutch Rating System for Audiovisual Productions*, hrsg. von den Mitgliedern des Wissenschaftskomitees des NICAM, Hilversum 2007 (www.kijkwijzer.nl). Eine vollständige Beschreibung des Auswertungsschlüssels ist auf Anfrage beim NICAM erhältlich.

3
Gemeint ist das Umfeld, nicht die Handlung oder Charaktere. *Spider-Man* ist etwa trotz der phantastischen Story und Figuren in einem realistischen Umfeld angesiedelt, während Raumschiffe, Märchenschlösser oder auch historische Szenarien als unrealistische Umgebung anzusehen sind.

4
Auch die mit der neu eingeführten Freigabe „ab 9 Jahren" klassifizierten Inhalte wurden nicht als Abweichung gezählt, wenn sie mit den Altersfreigaben „o. A.", „6" oder „12" und einer Freigabe für das Tagesprogramm korrespondierten.

oder Gewalt und werden auch seitens der FSF-Prüfausschüsse in Bezug auf diese Risikodimensionen als relevant eingeschätzt. Unterschiede ergeben sich allerdings bei der Begründung im Einzelnen. So ist etwa bei drastischen Gewaltdarstellungen aus der Opferperspektive – wie üblicherweise im Thrillergenre oder in den krimitypischen Rückblenden, die den Tathergang rekonstruieren – für die FSF das Wirkungsrisiko „Angst" ausschlaggebend, während die Sendungen nach Kijkwijzer ein Inhaltspiktogramm für Gewalt erhalten (im Projektzeitraum 17 Produktionen). Übereinstimmungen gibt es auch bei Erotiksendungen (Inhaltspiktogramm für Sex; 8 Fälle) sowie bei Produktionen, die nach den Kijkwijzer-Kategorien „Drogen", „Sexismus" und „Diskriminierung" relevant waren (7 Produktionen) und seitens der FSF unter dem Aspekt der sozialethischen Desorientierung diskutiert wurden.

Die Übereinstimmungen lassen sich darauf zurückführen, dass hinter den Prüfkriterien der FSF und den Kijkwijzer-Fragen bzw. ihren Operationalisierungen ähnliche Grundannahmen von Medienwirkungsforschung und Entwicklungspsychologie stehen.[5] Gemeinsam ist beiden Kriteriensystemen etwa der Rückgriff auf lerntheoretische Modelle (bei Kijkwijzer allerdings nicht in Bezug auf Gewalt, sondern nur auf die befürwortende Darstellung von Drogenkonsum), die Berücksichtigung der Realitätsnähe, die sowohl die Entstehung von Angst als auch von aggressiven Reaktionen verstärken kann, oder die Annahme konkreter Furcht einflößender Stimuli (Menschen in Angst, realistische Darstellungen, ängstigende Geräusche, gefährliche Tiere, übernatürliche Wesen), die auch bei kontextbezogener Betrachtung in die Bewertung des Angst-Aspekts einfließen.[6]

Entsprechend gilt: Unterschiede sind besonders dort gegeben, wo die hinter den Bewertungen stehenden Grundannahmen variieren oder unbestimmt sind. Zu nennen ist hier in erster Linie die Ausklammerung weiterer Einflussfaktoren für die Wirkung von Gewaltdarstellungen im Kijkwijzer-System, insbesondere die Frage der Täter- oder Opferperspektive, der Bewertung und des Erfolgs von Gewalt im Sendungskontext. Der Gedanke, Kindern und Jugendlichen gerade auch belastende Szenen zuzumuten, um eine Auseinandersetzung mit bestimmten Themen wie Gewalt oder Drogen zu befördern, ist dem System fremd.

Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede bei den Kategorien, zu denen es keine Forschung gibt, etwa zur Wirkung sexueller Darstellungen auf Kinder und Jugendliche. Hier stützt sich das Kijkwijzer-System auf die Befragung von Eltern, die sich Informationen über sexuelle Inhalte in den Medien wünschen, und kommt zu vergleichsweise strengeren Ergebnissen. Ein oder zwei deutliche Sexualakte, eine Vielzahl zurückhaltend inszenierter sexueller Handlungen oder wenige sexuelle Handlungen im Zusammenhang mit einer sexuell orientierten Sprache führen zu einer Freigabe ab 12 Jahren. So erhalten Teenie-Sexkomödien wie *Boomerang* auch in der Schnittfassung die Klassifikation 12 für Sex; der FSF-Ausschuss sieht dagegen keine Entwicklungsbeeinträchtigung, weil die jugendlichen Protagonisten im Verlauf des Films sich und ihre Ausdrucksweise zum Positiven verändern, so dass die Vulgärsprache moralisch negativ bewertet wird (Tagesprogramm/ab 6).

Ebenfalls wenig erforscht ist das Wirkungsrisiko der sozialethischen Desorientierung. Hier kommt die FSF in der Einschätzung von Gesamtaussage und subtiler Wirkungen häufig zu einem strengeren Ergebnis, als dies der bildliche Eindruck allein nahelegt: Die Dokumentation *American Skinheads* erhält von der FSF aufgrund extremistischer Thesen, die letztlich der Wertung des Zuschauers überlassen bleiben, eine Freigabe für das Spätabendprogramm/ab 16 Jahren. Nach dem Kijkwijzer-System wird die Produktion mit 12 für Angst klassifiziert. Da auch kritische Stimmen gegen Rassismus zu hören sind, wird unter dem Aspekt Diskriminierung keine Altersbeschränkung erteilt.

Bei allen Fragegruppen zeigt sich: Es bleiben Interpretationsspielräume – trotz der Erläuterungen und beispielhaft genannten Filmtitel zu den Fragen, die den Entscheidungsspielraum des Einzelnen auf ein Minimum begrenzen sollen.

Ist *Görings letztes Gefecht* mit der Mischung aus Dokumentarszenen und Reenactment tatsächlich eine Non-Fiction-Produktion oder überwiegt der Unterhaltungsaspekt? Ist ein Gewaltakt eindringlich, eine Verwundung erheblich, ein Leiden ernsthaft? Hier zeigt sich, dass es Prüferinnen und Prüfern der FSF schwerfällt, ihre Bewertung auf den bildlichen Eindruck zu beschränken und die kontextbezogene Betrachtung auszuklammern. So wird etwa ein sichtbarer Kopfschuss in dem Actionfilm *Bodyguard* als schwere Verletzung gewertet – schließlich

5
Vgl. z. B. **Kückner, C.:** *Jugendmedienschutz in Europa. Ein qualitativer Vergleich und eine Suche nach gemeinsamen Perspektiven am Beispiel von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.* In: w.e.b. Square, 3/2009. Abrufbar unter: http://websquare.imb-uni-augsburg.de/2009-03/10

6
Vgl. **Kunczik, M./ Zipfel, A.:** *Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998* (hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Berlin 2004 (www.bmfsfj.de)

stirbt das Opfer. Der niederländische Codierer geht dagegen von einer leichten Verletzung aus, da „strömendes Blut, aufgeschnittene Kehlen oder zerhackte und abgerissene Gliedmaßen“ nicht zu sehen sind. In einem anderen Fall, der niederländischen TV-Produktion *Killer Babes*, wird eine schwere Verletzung – ein sichtbarer Kopfschuss mit übertrieben viel Blut – im humoristischen Gesamtcharakter der klamottigen Komödie vom FSF-Ausschuss nicht als solche wahrgenommen.

Zukunftsmusik

Das Projekt hat gezeigt, dass die Bewertungen trotz unterschiedlicher Herangehensweisen weitgehend übereinstimmen. Unterschieden in den Begründungen könnte mit der Erweiterung des Fragebogens um entsprechende Kriterien begegnet werden.[7] Durch intensive Schulungen der Codierer ließen sich subjektive Einflüsse minimieren. Könnte Kijkwijzer also auch in Deutschland funktionieren? Was können wir von Kijkwijzer lernen?

Fakt ist, dass die Einführung eines vergleichbaren Prüfverfahrens durch die Film- und Fernsehindustrie derzeit nicht ansteht. Weder existieren einheitliche gesetzliche Grundlagen für AV-Medien, noch genießt die Industrie das notwendige Vertrauen der Politik, um ein derartiges Selbstkontrollverfahren zu etablieren. Andererseits sollte sich angesichts der Fülle an relevanten Inhalten die Einsicht durchsetzen, dass nicht jedes Medienangebot vor der Veröffentlichung in Gremien geprüft werden kann. Das gilt vor allem mit Blick auf das Internet (für das Kijkwijzer bislang auch keine Lösung bereithält), aber auch im Fernsehbereich, wenn eine Vorab-Prüfung aus produktionstechnischen Gründen nicht in Frage kommt oder aufgrund der Vergleichbarkeit der Fälle – z. B. bei Serien – nicht in jedem Fall erforderlich scheint. Das Kijkwijzer-System zeigt hier, wie eine Anbieterkennzeichnung seriös betrieben, kontrolliert und zusätzlich zu den Verfahren einer Selbstkontrolleinrichtung installiert werden könnte.

Unbedingt ernst nehmen sollte man den Wunsch der Eltern nach Produktinformation. Dabei ist aus deutscher Sicht zunächst jeder Hinweis zum Medieninhalt ein Informationsmehrwert. Wahrscheinlich würde bei Filmen wie *Keinohrhasen* ein Inhaltspiktogramm für Sex Eltern die Einordnung erleichtern. Allerdings garantiert die Bekanntheit und Akzeptanz eingängiger Piktogramme nicht eine fundierte Information. Es ist fraglich, ob die Information „ab 12“ mit Piktogrammen für Gewalt und Angst bei so unterschiedlichen Produktionen wie *Casino Royale*, *Harry Potter* und *Medicopter* Eltern im Erziehungsalltag von großem Nutzen ist. Hilfreich wäre daher ein „Wegweiser für das Sehen“, der neben Symbolen kurze textliche Begründungen der Entscheidungen bietet und Eltern die eigene Einschätzung der Medieninhalte ermöglicht. Vorstellbar ist etwa die Kommunikation von Prüfentscheidungen und Begründungen von allen Selbstkontrollen über ein gemeinsames Internetportal. „Poldergeist“[8], Wille zum Konsens, kann dafür nicht schaden.

7
In der Entwicklung neuer Kriterien zeigt sich das System anpassungsfähig an neue Formate und aktuelle Entwicklungen. So wurde aufgrund öffentlicher Kritik eine Fragegruppe für Musik-Clips entwickelt; Stunt- oder Unfall-Formate wie *Jackass* oder *Scarred* führten zu Kriterien zum Komplex „Selbstverletzung“; der Problematik um die weite Altersspanne zwischen 6 und 12 wurde mit der Einführung einer neuen Alterskategorie „ab 9“ begegnet.

8
Vgl. den Beitrag von A. Scheuer in dieser Ausgabe, S. 32ff.

Claudia Mikat ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).